



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2011/0309(COD)

24.9.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas
(COM(2011)0688 – C7-0392/2011 – 2011/0309(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Justas Vincas Paleckis

(*): Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Unfälle wie die Havarie der „Deepwater Horizon“ im Golf von Mexiko oder – in jüngster Vergangenheit – das Gasleck an der Gas- und Ölförderplattform „Elgin“ in der Nordsee bringen uns deutlich zu Bewusstsein, dass in Bezug auf die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen dringend Lösungen gefunden werden müssen und dafür gesorgt werden muss, dass die Meeresumwelt der EU bei schweren Unfällen geschützt ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag der Kommission unbedingt zu begrüßen, da er eine wichtige Handhabe bietet, um die Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Umweltnormen in der EU sicherzustellen. Damit dieses Ziel auch wirklich erreicht wird, sollte der Vorschlag jedoch in verschiedenen Punkten weiter gehen.

Der Vorschlag sollte in aller Deutlichkeit vorsehen, dass die Betreiber dazu verpflichtet sind, für die finanziellen Garantien zu sorgen, die notwendig sind, damit im Falle eines schweren Unfalls die Mittel zur Deckung der Sanierungs- und Entschädigungskosten bereitstehen. Diese Forderung entspricht außerdem dem Verursacherprinzip – einem zentralen Grundsatz des EU-Umweltrechts.

Darüber hinaus müssen die Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit den in diesem Bereich geltenden Vorschriften des internationalen Rechts und des EU-Rechts verschärft werden, und es sollte vorgesehen werden, dass die betroffene Öffentlichkeit über schwere Unfälle und die Maßnahmen zu unterrichten ist, die zur Begrenzung der damit verbundenen Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit getroffen werden.

Die Lizenzerteilungsbehörden sollten, wenn sie über die Erteilung von Genehmigungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten entscheiden, außerdem verpflichtet werden, ein besonderes Augenmerk auf ökologisch sensible Meeres- und Küstengebiete zu richten, und Angestellte sollten im Zusammenhang mit der anonymen Meldung von Sicherheits- und Umweltproblemen besser geschützt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt als Ziele die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität fest **und** begründet die Verpflichtung, alle Unionsmaßnahmen durch ein hohes Schutzniveau zu unterstützen, das auf den Grundsätzen der **Vorsorge und Vorbeugung beruht, sowie die Verpflichtung zu einer umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen.**

Geänderter Text

(1) Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt als Ziele die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität **und die Verpflichtung zu einer umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen** fest. **Er** begründet die Verpflichtung, alle Unionsmaßnahmen durch ein hohes Schutzniveau zu unterstützen, das auf **dem Vorsorgeprinzip und** den Grundsätzen, **dass Präventivmaßnahmen getroffen werden sollten, dass Umweltschäden vorrangig an ihrem Ursprung korrigiert werden sollten und dass der Verursacher zahlen muss, basiert.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten finden in immer anspruchsvolleren Umgebungen und unter extremen Bedingungen statt, bei denen Unfälle verheerende, nicht wiedergutzumachende Folgen für die Meeres- und Küstenumwelt sowie erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Küstenregionen nach sich ziehen können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Risiken eines schweren Offshore-Erdöl- oder Erdgasunfalls sind erheblich. Durch die Verringerung des Risikos der Verschmutzung von Meeresgewässern sollte **die Initiative** daher dazu beitragen, **die** Meeresumwelt **zu schützen** und bis spätestens 2020 das Ziel eines guten ökologischen Zustands zu erreichen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) vorgegeben ist.

Geänderter Text

(5) Die Risiken eines schweren Offshore-Erdöl- oder Erdgasunfalls sind erheblich. Durch die Verringerung des Risikos der Verschmutzung von Meeresgewässern sollte **diese Richtlinie** daher dazu beitragen, **den Schutz der** Meeresumwelt **sicherzustellen** und bis spätestens 2020 das Ziel eines guten ökologischen Zustands zu erreichen **und auf diesem Niveau zu halten**, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) vorgegeben ist.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Neben den erheblichen Risiken eines schweren Offshore-Erdöl- oder Erdgasunfalls bleiben auch die permanente Erdölverschmutzung in der Meeresumwelt und der Gasverluste bei der Offshoregasförderung in das Meer und die Atmosphäre während des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei Berücksichtigung aller Sicherheitsmaßnahmen, ein Problem.

Begründung

Bohrinseln verschmutzen auch im Normalbetrieb konstant das Meer, bzw. die Atmosphäre mit Erdöl und -gas. Durch Lecks, Bohrschlamm, und Raffinerieabwässern gelangen jährlich

mehrere Millionen Tonnen Erdöl ins Meer.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die **Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, gemäß der die** kumulativen Auswirkungen aller Aktivitäten auf die Meeresumwelt **zu berücksichtigen sind**, ist die umweltrechtliche Säule der integrierten Meerespolitik. Dieser Politikbereich ist für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten von Bedeutung, da er mit der Verpflichtung verbunden ist, die mit den einzelnen Wirtschaftsbranchen verbundenen besonderen Anliegen mit dem allgemeinen Ziel **eines umfassenden Verständnisses** der Ozeane, Meere und Küstenregionen **in Einklang zu bringen, um** unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte durch die Nutzung der maritimen Raumplanung und des Wissens über die Meere ein kohärentes Konzept für die Bewältigung der Herausforderungen in diesem Bereich **zu entwickeln**.

Geänderter Text

(6) **Eines der zentralen Anliegen, das mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verfolgt wird, ist die Berücksichtigung der** kumulativen Auswirkungen aller Aktivitäten auf die Meeresumwelt; **die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** ist die umweltrechtliche Säule der integrierten Meerespolitik. Dieser Politikbereich ist für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten von Bedeutung, da er mit der Verpflichtung verbunden ist, die mit den einzelnen Wirtschaftsbranchen verbundenen besonderen Anliegen mit dem allgemeinen Ziel **in Einklang zu bringen, um für ein umfassendes Verständnis** der Ozeane, Meere und Küstenregionen **zu sorgen, damit** unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte durch die Nutzung der maritimen Raumplanung und des Wissens über die Meere ein kohärentes Konzept für die Bewältigung der Herausforderungen in diesem Bereich **entwickelt werden kann**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) **Die Erzeugung und Nutzung von Offshore-Kohlenwasserstoffen trägt zur globalen Erwärmung bei und erschwert es der Union, ihr Klimaschutzziel, den Klimawandel auf 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und**

beizubehalten, zu erreichen. Im Einklang mit den vom Zwischenstaatlichen Ausschuss der UN über Klimaänderungen (IPCC) für Industrieländer als Gruppe als notwendig erachteten Senkungen hat die Union sich verpflichtet, bis 2050 ihre Treibhausgasemissionen um 80-95 % im Vergleich zu 1990 zu senken. Im Fahrplan der Kommission für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO2-armen Wirtschaft bis 2050, der vom Europäischen Parlament gebilligt wurde, wird ebenfalls die Notwendigkeit anerkannt, den Kohlenstoffausstoß der Energiebranche durch die Entwicklung sauberer und erneuerbarer Energien zu reduzieren.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es sollte klargestellt werden, dass die Inhaber von Genehmigungen für Offshore-Aktivitäten gemäß der **Richtlinie 94/22/EG** **potenziell** auch haftbare „Betreiber“ im Sinne der **Richtlinie 2004/35/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von **Umweltschäden** sind und nicht berechtigt sein dürfen, ihre Verantwortung in dieser Hinsicht auf von ihnen beauftragte Dritte zu übertragen.

Geänderter Text

(10) Es sollte klargestellt werden, dass die Inhaber von Genehmigungen für Offshore-Aktivitäten gemäß der **Richtlinie 94/22/EG** auch haftbare „Betreiber“ im Sinne der **Richtlinie 2004/35/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von **Umweltschäden** sind und nicht berechtigt sein dürfen, ihre Verantwortung in dieser Hinsicht auf von ihnen beauftragte Dritte zu übertragen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Einklang mit der **Richtlinie 85/337/EWG in ihrer geänderten Fassung**, die für die Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas gilt, **werden** Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen sowie einem Genehmigungsverfahren unterzogen. Wenn eine Tätigkeit einer Genehmigung bedarf, sollte gemäß der **Richtlinie 85/337/EWG** eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sichergestellt werden.

Geänderter Text

(12) Im **Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹ haben die Mitgliedstaaten die Einzelheiten zur wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung von Plänen und Programmen im Bereich Energie festzulegen. Außerdem werden im Einklang mit der **Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten²**, die **unter anderem** für die Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas gilt, Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen sowie einem Genehmigungsverfahren unterzogen. Wenn eine Tätigkeit einer Genehmigung bedarf, sollte gemäß **dem Übereinkommen von Århus und der Richtlinie 2011/92/EU** eine **frühzeitige und** wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sichergestellt werden. **Als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, sollte die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu Rechtsmitteln haben.****

¹ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

² ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1.

Begründung

Aufgreifen der Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen über den Zugang zu Gerichten.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Mit der geänderten Richtlinie 85/337/EWG¹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten wurden die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Projekten durch die Einführung allgemeiner Mindestanforderungen harmonisiert. Die Kommission sollte für die Entwicklung von Leitlinien zur Abschätzung der Auswirkungen aller Offshore-Projektphasen sorgen, darunter Exploration, Betrieb und Stilllegung, sowie spezifische Anforderungen für extreme Betriebsbedingungen erarbeiten.

¹ ABl. L 175 vom 5.7. 85, S. 40.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) In der Union gibt es bereits Beispiele für die gute nationale Regulierungspraxis im Bereich der Offshore-Erdöl- und -

(13) In der Union gibt es bereits Beispiele für die gute nationale Regulierungspraxis im Bereich der Offshore-Erdöl- und -

Erdgasaktivitäten. Diese werden jedoch in der Union nicht einheitlich angewandt, und bisher hat kein Mitgliedstaat alle besten Regulierungspraktiken zur Verhütung schwerer Offshore-Unfälle oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf **Mensch** und Umwelt umfassend eingeführt. **Die beste Regulierungspraxis soll** eine wirksame Regulierung im Bereich der Sicherheit und des Umweltschutzes **sicherstellen**; hierzu sollten die entsprechenden Aufgaben von einer gemeinsamen zuständigen Behörde (die „zuständige Behörde“) übernommen werden, die auf die Ressourcen einer oder mehrerer nationaler Behörden zurückgreifen kann.

Erdgasaktivitäten. Diese werden jedoch in der Union nicht einheitlich angewandt, und bisher hat kein Mitgliedstaat alle besten Regulierungspraktiken zur Verhütung schwerer Offshore-Unfälle oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf **das menschliche Leben, die menschliche Gesundheit** und **die** Umwelt umfassend eingeführt. **Um** eine wirksame Regulierung im Bereich der Sicherheit und des Umweltschutzes **sicherzustellen und damit für höchste Sicherheitsstandards und Umweltschutz zu sorgen, ist beste Regulierungspraxis notwendig**; hierzu sollten **unter anderem** die entsprechenden Aufgaben von einer gemeinsamen zuständigen Behörde (die „zuständige Behörde“) übernommen werden, die auf die Ressourcen einer oder mehrerer nationaler Behörden zurückgreifen kann.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Nachdem dem Betreiber, der über eine Lizenz verfügt, Rechte zur Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas erhalten hat, sollte die zuständige Behörde rechtlich befugt sein, Durchsetzungsmaßnahmen einschließlich einer Einstellung der Arbeiten zu ergreifen, um **einen angemessenen Schutz** der Arbeitskräfte und der Umwelt sicherzustellen, und dazu von den Mitgliedstaaten mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden.

Geänderter Text

(14) Nachdem dem Betreiber, der über eine Lizenz verfügt, Rechte zur Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas erhalten hat, sollte die zuständige Behörde rechtlich befugt sein, Durchsetzungsmaßnahmen einschließlich einer Einstellung der Arbeiten zu ergreifen, um **die Sicherheit** der Arbeitskräfte und **den Schutz** der Umwelt **bzw. menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit** sicherzustellen, und dazu von den Mitgliedstaaten mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Ob die zuständige Behörde die Angemessenheit der Maßnahmen zur Beherrschung ernster Gefahren durch den Lizenznehmer oder Betreiber wirksam prüfen kann, hängt unmittelbar von den Regulierungsmaßnahmen, -systemen und -kenntnissen der zuständigen Behörde in diesem Bereich ab. Ungeachtet der Rechte des Lizenznehmers zur Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas sollte die zuständige Behörde befugt sein, Durchsetzungsmaßnahmen einschließlich einer Einstellung der Arbeiten zu ergreifen, um **einen angemessenen Schutz** der Arbeitskräfte und der Umwelt sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollte der Mitgliedstaat der Behörde angemessene Ressourcen bereitstellen.

Geänderter Text

(15) Ob die zuständige Behörde die Angemessenheit der Maßnahmen zur Beherrschung ernster Gefahren durch den Lizenznehmer oder Betreiber wirksam prüfen kann, hängt unmittelbar von den Regulierungsmaßnahmen, -systemen und -kenntnissen der zuständigen Behörde in diesem Bereich ab. Ungeachtet der Rechte des Lizenznehmers zur Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas sollte die zuständige Behörde befugt sein, Durchsetzungsmaßnahmen einschließlich einer Einstellung der Arbeiten zu ergreifen, um **die Sicherheit** der Arbeitskräfte und **den Schutz** der Umwelt **bzw. menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit** sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollte der Mitgliedstaat der Behörde angemessene Ressourcen bereitstellen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Risikobewertung im Rahmen des Gefahrenberichts sollte den Risiken für die Umwelt Rechnung tragen, einschließlich der Auswirkungen der klimatischen Bedingungen und des Klimawandels auf die langfristige Widerstandsfähigkeit der Anlagen; da Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auch die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten wesentlich beeinträchtigen können, sollten ferner besondere Bestimmungen gemäß dem Übereinkommen über die

Geänderter Text

(28) Die Risikobewertung im Rahmen des Gefahrenberichts sollte den Risiken für **das menschliche Leben, die menschliche Gesundheit und die** Umwelt Rechnung tragen, einschließlich der Auswirkungen der klimatischen Bedingungen und des Klimawandels auf die langfristige Widerstandsfähigkeit der Anlagen; da Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auch die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten wesentlich beeinträchtigen können, sollten ferner besondere

Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen eingeführt und angewandt werden.

Bestimmungen gemäß dem Übereinkommen *der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE)* über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (*auch bekannt als Espoo-Übereinkommen*) eingeführt und angewandt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Zur Unterstützung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Integrität der Offshore-Aktivitäten in der gesamten EU sollten die Mitgliedstaaten Berichte über Tätigkeiten und Vorfälle vorlegen und die Kommission unverzüglich über schwere Unfälle unterrichten, und die Kommission sollte regelmäßig Berichte über den Umfang der Aktivitäten in der EU sowie über Tendenzen hinsichtlich des Sicherheits- und Umweltschutzniveaus im Offshore-Sektor veröffentlichen.

Geänderter Text

(34) Zur Unterstützung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Integrität der Offshore-Aktivitäten in der gesamten EU sollten die Mitgliedstaaten Berichte über Tätigkeiten und Vorfälle vorlegen und die Kommission *sowie jeden weiteren Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet oder -gewässer betroffen sind, und die betroffene Öffentlichkeit* unverzüglich über schwere Unfälle unterrichten, und die Kommission sollte regelmäßig Berichte über den Umfang der Aktivitäten in der EU sowie über Tendenzen hinsichtlich des Sicherheits- und Umweltschutzniveaus im Offshore-Sektor veröffentlichen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002¹ in der jüngst geänderten Fassung hat die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) unter Artikel 1 dieser Verordnung die Aufgabe, ein

hohes, einheitliches und effektives Niveau bei der Sicherheit und der Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie bei der Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen zu gewährleisten; zu diesem Zweck sollte die Agentur:

a) den Mitgliedstaaten technische und wissenschaftliche Hilfe leisten, um dafür zu sorgen, dass die Risiken auf ein Minimum beschränkt sind und die Sicherheitsvorschriften der Union für Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten ordnungsgemäß Anwendung finden;

b) die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ermittlung und Überwachung des Umfangs und der ökologischen Folgen einer Ölkatastrophe sowie der von entsprechenden Anlagen oder in ihrer Nähe verkehrenden Schiffen ausgehenden Sicherheitsrisiken zu unterstützen;

c) die Mitgliedstaaten, nachdem sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben, bei der Umweltsanierung und -reinigung zu unterstützen und grenzüberschreitende Notfalleinsätze nach schweren Unfällen zu koordinieren – auch in Fällen mit grenzübergreifenden Auswirkungen, die sich außerhalb der EU-Gewässer ereignen;

d) die Mitgliedstaaten bei Untersuchungen zu Unfällen an Offshore-Anlagen zur Erdöl- und Erdgasgewinnung, auch bei der Auswahl geeigneter Abhilfemaßnahmen, unterstützen.

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser **Verordnung** sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Meeresgewässer, die der Souveränität oder der Rechtshoheit von Mitgliedstaaten unterstehen, Bestandteil der vier in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG genannten Meeresregionen Ostsee, Nordostatlantik, Mittelmeer und Schwarzes Meer sind. Aus diesem Grund sollte die Koordinierung mit Drittländern, deren Souveränität oder Rechtshoheit Gewässer in solchen Meeresregionen unterliegen, verstärkt werden. Einen geeigneten Rahmen für die Kooperation bilden z. B. regionale Meeresübereinkommen im Sinne des Artikels 3 Absatz 10 der Richtlinie 2008/56/EG.

Geänderter Text

(38) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser **Richtlinie** sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Meeresgewässer, die der Souveränität oder der Rechtshoheit von Mitgliedstaaten unterstehen, Bestandteil der vier in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG genannten Meeresregionen Ostsee, Nordostatlantik, Mittelmeer und Schwarzes Meer sind. Aus diesem Grund sollte die Koordinierung mit Drittländern, deren Souveränität oder Rechtshoheit Gewässer in solchen Meeresregionen unterliegen, verstärkt werden. Einen geeigneten Rahmen für die Kooperation bilden z. B. regionale Meeresübereinkommen im Sinne von Artikel 3 Absatz 10 und Artikel 4 der Richtlinie 2008/56/EG.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) In Bezug auf das Mittelmeer **werden in Verbindung mit** der vorliegenden **Verordnung derzeit** die erforderlichen Maßnahmen getroffen, die den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandssockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds (das „Offshore-Protokoll“) zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (das „Barcelona-

Geänderter Text

(39) In Bezug auf das Mittelmeer **und über die** der vorliegenden **Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen hinaus sind** die erforderlichen Maßnahmen getroffen **worden oder werden getroffen**, die den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandssockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds (das „Offshore-Protokoll“) zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des

Übereinkommen“) vorsehen, der durch den Beschluss 77/585/EWG des Rates genehmigt wurde.

Mittelmeers (das „Barcelona-Übereinkommen“) vorsehen, der durch den Beschluss 77/585/EWG des Rates genehmigt wurde.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) **Die ernstzunehmenden Umweltprobleme im Zusammenhang mit den arktischen Gewässern – einer benachbarten Meeresregion, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse ist –, bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, um den Umweltschutz in der Arktis bei allen Offshore-Aktivitäten einschließlich der Exploration sicherzustellen.**

Geänderter Text

(40) **Bei den arktischen Gewässern handelt es sich um eine benachbarte Meeresregion von einzigartiger und besonderer Bedeutung für die Europäische Union, die eine wichtige Rolle bei der Abmilderung des Klimawandels spielt. Dass die Umwelt und das empfindliche Ökosystem der arktischen Gewässer schwer und möglicherweise irreversibel geschädigt werden, ist offensichtlich. Daher gilt es, dem Umweltschutz in der Arktis besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Solange keine wirksame Reaktion auf Unfälle unter arktischen Bedingungen garantiert werden kann, sollten die Mitgliedstaaten von der Genehmigung jeglicher Offshore-Aktivitäten einschließlich der Exploration in dieser Region absehen. Mitgliedstaaten, die dem Arktischen Rat angehören, sollten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die höchsten Standards in Sachen Umweltsicherheit in diesem schutzbedürftigen und einzigartigen Ökosystem fördern und sich für die Schaffung eines – möglichst verbindlichen - internationalen Instruments zur Vorbeugung sowie Vorsorge von und für Maßnahmen bei Ölverschmutzungen der arktischen Meeresumwelt einsetzen.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Die zur Eindämmung möglicher Verschmutzungen verfügbare Ausrüstung sollte ein wesentlicher Bestandteil der Notfallpläne sein und in der Nähe der Anlagen aufbewahrt werden, damit sie bei schweren Zwischenfällen rasch und effektiv einsatzbereit ist.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Da keine bestehenden finanziellen Sicherungsinstrumente, einschließlich Vorkehrungen zur Risikobündelung, alle möglichen Folgen von extremen Unfällen abdecken können, sollte die Kommission weitere Analysen und Studien zu angemessenen Maßnahmen, mit denen ein **ausreichend** solides Haftungssystem für Schäden im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sichergestellt werden kann, und zu den **entsprechenden** Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit durchführen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter finanzieller Sicherungsinstrumente oder anderer Vorkehrungen.

(48) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Betreiber in ihrer Rechtshoheit durch Vorlage entsprechender finanzieller Sicherheiten den Nachweis dafür erbringen, dass sie in der Lage sind, für die Schäden aufzukommen, die durch ihre Offshore-Tätigkeiten verursacht werden, und sie sollten eine Entscheidung darüber treffen, welche Sicherungsinstrumente (z. B. Fonds, Bankgarantien, Versicherungen und/oder Risikobündelung) hierfür geeignet sind. Da keine bestehenden finanziellen Sicherungsinstrumente, einschließlich Vorkehrungen zur Risikobündelung, alle möglichen Folgen von extremen Unfällen abdecken können, sollte die Kommission weitere Analysen und Studien zu angemessenen Maßnahmen, mit denen ein solides Haftungssystem für Schäden im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sichergestellt werden kann, und zu den **konsolidierten** Anforderungen an die finanzielle

Leistungsfähigkeit durchführen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter finanzieller Sicherheitsinstrumente oder anderer Vorkehrungen. **Die Kommission sollte ein Jahr nach Annahme dieser Richtlinie einen Bericht über die Ergebnisse und Vorschläge unterbreiten.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Im Falle eines Konflikts erhält die Stellungnahme der Lizenzerteilungsbehörde keinen Vorrang gegenüber den Stellungnahmen der für Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz zuständigen Behörden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas (Text von Bedeutung für den EWR)

Vorschlag für eine **Richtlinie*** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas (Text von Bedeutung für den EWR)

** Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext. Das Wort „Verordnung“ wurde jeweils durch „Richtlinie“ ersetzt.*

Begründung

Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext. Das Wort „Verordnung“ wurde jeweils durch „Richtlinie“ ersetzt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Diese **Verordnung** gilt unbeschadet der **Richtlinien 85/337/EG**, 2008/1/EG und **2003/4/EG**.

Geänderter Text

6. Diese **Richtlinie** gilt unbeschadet der **Richtlinien 2011/92/EU**, 2008/1/EG, **2003/4/EG** und **2001/42/EG**.

Begründung

Die Entscheidung über die Reihenfolge der Prospektionsbohrungen sowie über deren Anzahl, Standort und Eigenschaften ist unter dem Gesichtspunkt möglicher Auswirkungen auf die Umwelt nicht bedeutungslos, weshalb sie nicht dem alleinigen Ermessen des Betreibers unterliegen darf, sondern einer Umweltfolgenabschätzung gemäß Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 unterzogen werden muss, die vor der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten und vorbehaltlich der nicht ausschließlichen, sondern ergänzenden Umweltfolgenabschätzung für jede einzelne konkrete Bohrtätigkeit gemäß Richtlinie 2011/92/EU erfolgen muss.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „**akzeptabel**“, dass das Risiko eines schweren Unfalls **bis zu jenem äußersten Grad hinnehmbar gemacht** wurde, **über den** hinaus **der weitere** Einsatz von Zeit, Ressourcen oder Geld keine erhebliche Verringerung des Risikos zur Folge hat;

Geänderter Text

1. „**tolerierbar**“*, **Betriebsbedingungen, unter denen Gegenmaßnahmen verfügbar und nicht unverhältnismäßig teuer sind, wobei** das Risiko eines schweren Unfalls **so weit wie möglich verringert** wurde, **sodass ein darüber hinaus gehender** Einsatz von Zeit, Ressourcen oder Geld keine erhebliche Verringerung des Risikos zur Folge hat;

** Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext. Das Wort „akzeptabel“ wurde jeweils durch „tolerierbar“ ersetzt.*

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Industrie“ private Unternehmen, die direkt an Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gemäß dieser **Verordnung** beteiligt sind oder deren Aktivitäten eng mit diesen Arbeiten zusammenhängen;

Geänderter Text

13. „Industrie“ private **oder öffentliche** Unternehmen, die direkt an Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gemäß dieser **Richtlinie** beteiligt sind oder deren Aktivitäten eng mit diesen Arbeiten zusammenhängen;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „Lizenzinhaber“ den Inhaber **der** Genehmigung zur Durchführung von **Offshore-Aktivitäten** gemäß der Richtlinie 94/22/EG;

Geänderter Text

17. „Lizenzinhaber“ den Inhaber **einer** Genehmigung zur Durchführung von **Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten** gemäß der Richtlinie 94/22/EG;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „schwerer Unfall“ **ein Ereignis, z. B. ein Feuer oder eine Explosion, ein erheblicher Verlust der Bohrlochkontrolle oder ein erhebliches Entweichen von Kohlenwasserstoffen in die Umwelt, erhebliche Schäden an der Anlage oder an der darauf befindlichen Ausrüstung, der Verlust der strukturellen Integrität der Anlage und jedes andere Ereignis, bei dem fünf oder mehr Personen, die sich auf der Anlage befinden oder im Umfeld der Anlage arbeiten, sterben oder schwer verletzt werden;**

Geänderter Text

18. „schwerer Unfall“:

a) ein Feuer, eine Explosion, ein Verlust der Bohrlochkontrolle, ein Entweichen von Kohlenwasserstoffen oder gefährlichen chemischen Substanzen in die Umwelt, die Todesfälle oder schwere Verletzungen des Personals zur Folge haben;

b) ein Ereignis, das zu erheblichen Schäden an der Anlage oder an der darauf befindlichen Ausrüstung sowie ein unmittelbares Todesfallrisiko birgt oder zu schweren Verletzungen des Personals führen kann;

c) jedes andere Ereignis, das zu schweren Verletzungen von mindestens fünf Personen auf der Offshore-Anlage führt, von der die Gefahrenquelle ausgeht oder auf der eine Tätigkeit im Zusammenhang damit ausgeführt wird;

d) sämtliche erheblichen Umweltschäden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. „Lücke im Notfalleinsatz bei Ölunfällen“ eine Situation, in der die Aktivitäten, die zu Ölunfällen führen können, in Zeiten stattfinden, in denen wirksame Reaktionen nicht erzielt werden können, entweder, weil die verfügbaren Technologien nicht wirksam sind oder weil ihr Einsatz aufgrund von Umweltbedingungen oder anderen Einschränkungen ausgeschlossen ist;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „Nichtförderanlage“ eine Anlage, die keine Förderanlage ist und die für Explorationsbohrungen sowie als Anlage zur Unterstützung der Förderung verwendet wird;

Geänderter Text

20. „Nichtförderanlage“ eine Anlage, die keine Förderanlage ist und die für Explorationsbohrungen sowie als Anlage zur Unterstützung der Förderung **von Erdöl oder Erdgas** verwendet wird;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten“ alle Tätigkeiten, die mit der seeseitigen Exploration, Förderung oder Aufbereitung von Erdöl und Erdgas zusammenhängen. Darin eingeschlossen ist der Transport von Erdöl und Erdgas über eine Offshore-Infrastruktur, die an eine Anlage oder eine Unterwasseranlage angebunden ist;

Geänderter Text

21. „Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten“ alle Tätigkeiten, die mit der seeseitigen Exploration, Förderung oder Aufbereitung von Erdöl und Erdgas **oder mit der Stilllegung einer Offshore-Erdöl- oder -Erdgasförderanlage** zusammenhängen. Darin eingeschlossen ist der Transport von Erdöl und Erdgas über eine Offshore-Infrastruktur, die an eine Anlage oder eine Unterwasseranlage angebunden ist;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

22. „Betreiber“ **den Betreiber einer Förderanlage oder den Eigentümer einer Nichtförderanlage und die für die Bohrungsarbeiten verantwortliche Person. Betreiber und Lizenzinhaber fallen beide unter die Definition des Artikels 2 Absatz 6 der**

Geänderter Text

22. „Betreiber“ **jede natürliche oder juristische Person, die eine Anlage betreibt oder steuert oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsgewalt oder Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des technischen Betriebs der Anlage**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

25. „Förderung von Erdöl und Erdgas“ die zu gewerblichen Zwecken erfolgende Förderung von Erdöl und **Erdgas** aus den unterirdischen **Schichten** des Lizenzgebiets, einschließlich der Offshore-Aufbereitung **von Erdöl und Erdgas und** des Transports **von Erdöl und Erdgas** durch angebundene Infrastruktur, darunter Rohrleitungen, Strukturen und Bohrlochköpfe auf dem Meeresboden, und/oder der Speicherung von Erdgas in untertägigen Formationen zur Rückgewinnung des Gases;

Geänderter Text

25. „Förderung von Erdöl und Erdgas“ die zu gewerblichen Zwecken erfolgende Förderung von Erdöl, **Erdgas, Schiefergas** und **Methanhydrat** aus den unterirdischen **Offshore-Schichten** des Lizenzgebiets, einschließlich der Offshore-Aufbereitung und des Transports durch angebundene Infrastruktur, darunter Rohrleitungen, Strukturen und Bohrlochköpfe auf dem Meeresboden, und/oder der Speicherung von Erdgas in untertägigen Formationen zur Rückgewinnung des Gases;

Begründung

Neue Kohlenwasserstoffquellen spielen zunehmend eine wichtige Rolle. Sie können ähnlich schwere Unfälle wie konventionelle Erdöl- und Erdgasbohrungen verursachen. Daher ist es unerlässlich, diese Quellen von Anfang an in die neuen Rechtsvorschriften mit einzubeziehen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. „betroffene Öffentlichkeit“ jene Teile der Öffentlichkeit, die vom Gegenstand dieser Verordnung tatsächlich oder voraussichtlich betroffen sind oder ein Interesse am Gegenstand dieser Richtlinie haben. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle einschlägigen, nach innerstaatlichem

*Recht geltenden Voraussetzungen
erfüllen, ein Interesse;*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

29. „relevante Behörde“ (im Kontext von Notfallmaßnahmen infolge eines Offshore-Unfalls) die primäre Notfalleinsatzorganisation eines Mitgliedstaats, die für die Einleitung der Notfallmaßnahmen bei einem schweren Offshore-Erdöl- und -Erdgasunfall zuständig ist;

Geänderter Text

29. „relevante Behörde“ (im Kontext von Notfallmaßnahmen infolge eines Offshore-Unfalls) die primäre Notfalleinsatzorganisation eines Mitgliedstaats, die für die Einleitung **und Koordination** der Notfallmaßnahmen bei einem schweren Offshore-Erdöl- und -Erdgasunfall zuständig ist;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

32. „Bohrungsarbeiten“ das Bohren eines Bohrlochs zu Explorations- oder Förderzwecken, einschließlich der Aussetzung der Arbeiten, der Instandsetzung oder **Änderung** der Bohrlöcher und der endgültigen Aufgabe, oder jeden ein Bohrloch betreffenden Betriebsvorgang, der die unbeabsichtigte Freisetzung von Flüssigkeiten oder das Risiko eines schweren Unfalls zur Folge haben kann;

Geänderter Text

32. „Bohrungsarbeiten“ das Bohren eines Bohrlochs zu Explorations- oder Förderzwecken, einschließlich der Aussetzung der Arbeiten, der Instandsetzung, **Änderung, Versiegelung** oder **Schließung** der Bohrlöcher und der endgültigen Aufgabe, oder jeden ein Bohrloch betreffenden Betriebsvorgang, der die unbeabsichtigte Freisetzung von Flüssigkeiten oder das Risiko eines schweren Unfalls zur Folge haben kann;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

33. „für die Bohrungsarbeiten verantwortliche Person“ die Person, die **vom Lizenzinhaber** für die Planung und Durchführung von Bohrungsarbeiten benannt wird.

Geänderter Text

33. „für die Bohrungsarbeiten verantwortliche Person“ die Person, die für die Planung und Durchführung von Bohrungsarbeiten benannt wird;

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 33 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33a. „extreme Betriebsbedingungen“ das Vorherrschen von Bedingungen im Betriebsgebiet, die dazu führen, dass sich die Gefahrenstufe für Offshore-Bohr- und –Fördertätigkeiten erhöht und die Möglichkeiten, im Bedarfsfall Notfallausrüstung oder –mannschaften einsetzen, das Gebiet reinigen oder ausgetretenes Öl oder andere Gefahrstoffe entfernen zu können, sinken. Dazu gehören, ohne darauf beschränkt zu sein, in dem Gebiet vorherrschende physikalische, geologische, ökologische, wirtschaftliche und soziale Bedingungen.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 33 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33b. „Arktis“ das vom Nördlichen Polarkreis (66° 33' N) und der 10 °C-Sommerisotherme begrenzte geografische Gebiet.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Sollte dennoch ein schwerer Unfall eintreten, treffen die Betreiber und zuständigen Behörden alle geeigneten Maßnahmen, um seine Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen **und, sofern möglich, gravierende Unterbrechungen der Erdöl- und Erdgasförderung in der Union zu vermeiden.**

Geänderter Text

3. Sollte dennoch ein schwerer Unfall eintreten, treffen die Betreiber und zuständigen Behörden **der von dem Unfall betroffenen Mitgliedstaaten** alle geeigneten Maßnahmen, um seine Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

Begründung

Die Verantwortung zur Ergreifung von Maßnahmen beim Eintreten eines Unfalls sollte beim Betreiber liegen, während die zuständigen Behörden sicherzustellen haben, dass die Betreiber diese Maßnahmen ergreifen (wird in den Artikeln 8 und 19 behandelt). Erwägungen zu Förderunterbrechungen sollten die Reaktion auf einen schweren Unfall nicht beeinträchtigen, wenn es vor allem um die menschliche Gesundheit und danach um Auswirkungen auf die Umwelt geht.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Im Falle eines schweren Unfalls benachrichtigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Gewässern sich der Unfall ereignet hat, unverzüglich die Kommission, die anderen betroffenen Mitgliedstaaten und deren zuständige Behörden sowie die betroffene Öffentlichkeit über den Unfall und die Maßnahmen, die getroffen werden, um die Folgen des Unfalls für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu begrenzen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, werden auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Wahrscheinlichkeit gefährlicher Ereignisse und ihrer Folgen und auf der Basis der Umsetzung von Maßnahmen zu deren Beherrschung durchgeführt, sodass die Risiken schwerer Unfälle für Menschen, Umwelt und Offshore-Anlagen *akzeptabel sind*.

Geänderter Text

4. Die Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, werden auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Wahrscheinlichkeit gefährlicher Ereignisse und ihrer Folgen und auf der Basis der Umsetzung von Maßnahmen zu deren Beherrschung durchgeführt, sodass die Risiken schwerer Unfälle für Menschen, Umwelt und Offshore-Anlagen *auf ein tolerierbares Mindestmaß reduziert werden*.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Betreiber stellen sicher, dass durch ihre Aktivitäten unter extremen Betriebsbedingungen bei der Unfallvermeidung bei Abhilfemaßnahmen keinerlei Abstriche gemacht werden. Lassen sich die Risiken weder ausschalten noch in tolerierbarer Weise handhaben, verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung. Bei der Erteilung von Genehmigungen sollte die Wirksamkeit der Kapazitäten zur Verhütung schwerer Unfälle und Notfallmaßnahmen, einschließlich durch die Verwendung von Analysemodellen zu Lücken im Notfalleinsatz bei Ölunfällen, gebührend berücksichtigt werden. Die Betreiber stellen hinsichtlich Unfallverhütung und Abhilfemaßnahmen das höchste Leistungsniveau sicher, das bewährten Verfahrensweisen unter

normalen Betriebsbedingungen entspricht, darunter den ausreichenden Umfang von Ressourcen, Sicherheitsstufen für die Mobilisierung, Umsetzungsfristen sowie Sanierungs- und Bekämpfungsraten für Erdöl und Erdgas.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Geleitet vom Vorsorgeprinzip und unter Berücksichtigung der im Hinblick auf den Notfalleinsatz bei Ölunfällen bestehenden Lücken sowie fehlender wirksamer Eingreifkapazitäten sehen die Mitgliedstaaten von der Genehmigung jeglicher Aktivitäten zur Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen in der Arktis oder in Feldern, die sich bis in die Arktis erstrecken, ab.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei der Prüfung der technischen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen, die eine Genehmigung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten beantragen, werden insbesondere das Risiko, die Gefahren und sonstige relevante Informationen in Bezug auf das jeweilige Gebiet und das jeweilige Stadium der Explorations- und Förderaktivitäten gebührend berücksichtigt, ebenso wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller, einschließlich etwaiger finanzieller Sicherheiten und der Fähigkeit, Haftungsverbindlichkeiten, die aus den in

2. Bei der Prüfung der technischen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen, die eine Genehmigung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten beantragen, werden insbesondere das Risiko, die Gefahren und sonstige relevante Informationen in Bezug auf das jeweilige Gebiet und das jeweilige Stadium der Explorations- und Förderaktivitäten *unter Berücksichtigung bewährter Verfahren* gebührend berücksichtigt, ebenso wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller, einschließlich etwaiger finanzieller

Rede stehenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten entstehen können, insbesondere Haftungsverbindlichkeiten für Umweltschäden, zu decken.

Sicherheiten und der Fähigkeit, *alle* Haftungsverbindlichkeiten, die aus den in Rede stehenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten entstehen können, insbesondere Haftungsverbindlichkeiten für Umweltschäden, zu decken. *Ferner ist im Zusammenhang mit früheren Unfällen oder Zwischenfällen, an denen der Antragsteller beteiligt war, eine weltweite unternehmerische Verantwortung zu berücksichtigen, darunter die Transparenz und Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen.*

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lizenzerteilungsbehörden eine Genehmigung nur unter der Bedingung erteilen, dass der Antragsteller den Nachweis dafür erbracht hat, dass er durch finanzielle Sicherheiten auf der Grundlage von Strukturen, über die die Mitgliedstaaten zu entscheiden haben, entsprechend dafür gesorgt hat, dass alle Haftungsverbindlichkeiten, die aus den Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten entstehen können, insbesondere Haftungsverbindlichkeiten für Umweltschäden, gedeckt sind. Die finanzielle Sicherheit muss gültig und wirksam sein, bevor mit Bohrungsarbeiten begonnen wird.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Unbeschadet des Absatzes 3 werden etwaige Anträge des Antragstellers, der die Offshore-Aktivitäten zur Erdöl- und Erdgasexploration durchgeführt hat, von der zuständigen Behörde entsprechend berücksichtigt, wenn sie die Genehmigung für eine Explorations- oder Fördertätigkeit erteilt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Genehmigungen im Hinblick auf Prospektionstätigkeiten unterliegen einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG anhand der bei früheren seismischen, geophysikalischen und geochemischen Untersuchungen gewonnenen Informationen.

Begründung

Die Entscheidung über die Reihenfolge der Prospektionsbohrungen sowie über deren Anzahl, Standort und Eigenschaften ist unter dem Gesichtspunkt möglicher Auswirkungen auf die Umwelt nicht bedeutungslos, weshalb sie nicht dem alleinigen Ermessen des Betreibers unterliegen darf, sondern einer Umweltfolgenabschätzung gemäß Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 unterzogen werden muss, die vor der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten und vorbehaltlich der nicht ausschließlichen, sondern ergänzenden Umweltfolgenabschätzung für jede einzelne Bohrtätigkeit gemäß Richtlinie 2011/92/EU erfolgen muss.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Lizenzerteilungsbehörden gemäß der Richtlinie 94/22/EG berücksichtigen bei der Prüfung der fachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen, die eine Genehmigung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten beantragen, die Risiken, Gefahren und sonstigen relevanten Informationen, die den jeweiligen Standort und das jeweilige Stadium der Exploration und Förderung betreffen.

Geänderter Text

4. Die Lizenzerteilungsbehörden gemäß der Richtlinie 94/22/EG berücksichtigen bei der Prüfung der fachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen, die eine Genehmigung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten beantragen, ***auf der Grundlage einer gemäß Richtlinie 85/337/EWG in ihrer abgeänderten Fassung durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage einer gemäß Richtlinie 85/337/EWG in ihrer abgeänderten Fassung durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung*** die Risiken, Gefahren und sonstigen relevanten Informationen, die den jeweiligen Standort und das jeweilige Stadium der Exploration und Förderung betreffen ***und stellen sicher, dass zur Deckung von Haftungsansprüchen, die unter anderem im Zusammenhang mit einem schweren Unfall oder Vorfall entstehen können, Finanzmittel bereitstehen, deren Umfang dem mit den Tätigkeiten verbundenen Risiko entspricht und die vollen Sanierungs- und Entschädigungskosten abdecken. Insbesondere werden gegebenenfalls die Risiken für und möglichen Auswirkungen auf den Besitzstand von eventuell betroffenen Gebieten des Natura-2000-Netzes sowie auf Fischerei- und Tourismusaktivitäten und Meerwasserentnahme für Entsalzung und Bevölkerungsversorgung berücksichtigt.***

Begründung

Bohrtätigkeit kann im Prospektions- und Produktionsstadium bei Unfällen schwere Auswirkungen auf bestimmte menschliche Aktivitäten an der Küste und im Meer und insbesondere auf den darin enthaltenen natürlichen Besitzstand haben. Daher ist es, wenn

allgemein auf die „Risiken, Gefahren und sonstigen relevanten Informationen, die den jeweiligen Standort [...] betreffen“ Bezug genommen wird, angebracht, im Änderungsantrag die entsprechenden Aktivitäten und Werte zu konkretisieren, da diese für die Menschen, die in Küstengebieten wohnen, die von einem Unfall betroffen wären, und auch für den Besitzstand bei natürlichem Erbe und Artenvielfalt, denen der besondere Schutz einer Einbeziehung in das Natura-2000-Netz zugute kommt, entscheidend sind.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Lizenzerteilungsbehörden sollten, wenn sie über die Erteilung von Genehmigungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gemäß Richtlinie 94/22/EG entscheiden, ein besonderes Augenmerk auf alle ökologisch sensiblen Meeres- und Küstengebiete richten, insbesondere auf Ökosysteme, die eine bedeutende Rolle beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel spielen, wie z. B. Salzsümpfe oder Seegraswiesen; sowie auf Meeresschutzgebiete, wie die besonderen Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie und die geschützten Meeresgebiete, die von der Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkünfte, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Einrichtungen, die eine Genehmigung von Offshore-Erdöl- und -

Erdgasaktivitäten beantragen, legen die Informationen zum Nachweis für ihre technische und finanzielle Leistungsfähigkeit und sonstige relevante Informationen in Bezug auf das jeweilige Gebiet und das jeweilige Stadium der Explorations- und Förderaktivitäten vollständig offen. Die zuständigen Mitgliedstaaten veröffentlichen die verfügbaren Informationen gemäß Richtlinie 2003/4/EG.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 20. Dezember 2013 einen Bericht über verfügbare Instrumente der Deckungsvorsorge und mit Vorschlägen zu Strukturen der finanziellen Absicherung vor.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **der** Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv gemäß den Anforderungen des Anhangs I dieser **Verordnung** Möglichkeiten zur Beteiligung an Verfahren **geboten werden**, die die Vergabe von Lizenzen, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, betreffen. Bei den Verfahren handelt es sich um die in Anhang II der Richtlinie 2003/35/EG festgelegten Verfahren.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die** Öffentlichkeit **zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne des Artikels 4 informiert wird und** frühzeitig und effektiv gemäß den Anforderungen des Anhangs I dieser **Richtlinie** Möglichkeiten zur Beteiligung an Verfahren **für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten erhält**, die die Vergabe von Lizenzen **und Genehmigungen**, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, betreffen. Bei den Verfahren

handelt es sich um die in Anhang II der Richtlinie 2003/35/EG festgelegten Verfahren.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird dergestalt organisiert, dass sichergestellt wird, dass die Offenlegung von Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit die Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen und ihres Betriebs nicht gefährden. **entfällt**

Begründung

Das Erfordernis der Wahrung vertraulicher wirtschaftlich sensibler und betriebsinterner Informationen darf die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Lizenzierungs- und Genehmigungsverfahrens nicht gefährden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Zugang zu Gerichten

1. Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von

Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren anzufechten, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) sie haben ein ausreichendes Interesse;

b) sie machen eine Rechtsverletzung geltend, sofern das Verwaltungsverfahren- bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

3. Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die — im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b — verletzt werden können.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 schließen die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lassen das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach

innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.

Begründung

Wiedergabe der Bestimmungen von Artikel 25 der Richtlinie über Industriemissionen 2010/75/EU zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit dem Århus-Übereinkommen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Betrieb der Anlagen erfolgt nur in Lizenzgebieten durch Lizenzinhaber oder durch Einrichtungen, die sie für diesen Zweck unter Vertrag nehmen und bestellen und die von *den* Mitgliedstaaten anerkannt sind.

Geänderter Text

1. Der Betrieb der Anlagen erfolgt nur in Lizenzgebieten durch Lizenzinhaber oder durch Einrichtungen, die sie für diesen Zweck unter Vertrag nehmen und bestellen und die von *der zuständigen Behörde der betreffenden* Mitgliedstaaten anerkannt sind.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Durchführung von Inspektionen und Untersuchungen und Ergreifen von Durchsetzungsmaßnahmen;

Geänderter Text

b) *Beaufsichtigung oder* Durchführung von Inspektionen und Untersuchungen und Ergreifen von Durchsetzungsmaßnahmen;

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

***Kontrolle der Offshore-Sicherheit durch
die Agentur***

1. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) (nachstehend „die Agentur“) sollte der Kommission und den Mitgliedstaaten technische und wissenschaftliche Hilfe leisten, um dafür zu sorgen, dass die Risiken auf ein Minimum beschränkt sind und die Sicherheitsvorschriften der Union für Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten ordnungsgemäß Anwendung finden.

2. Die Agentur überprüft gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie erteilte Genehmigungen und überwacht sowohl Inspektionen als auch Vorkehrungen der Mitgliedstaaten für Notfalleinsätze.

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des **Artikels 39** legt der Betreiber einer Förderanlage oder einer Nichtförderanlage der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vor:

1. Vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des **Artikels 38** legt der Betreiber einer Förderanlage oder einer Nichtförderanlage der zuständigen Behörde folgende Unterlagen vor:

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Nachweis von finanziellen
Sicherheiten des Betreibers.**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gefahrenbericht für Förderanlagen

Bericht über ernste Gefahren* für
Förderanlagen

** Diese Änderung gilt im gesamten
Legislativtext. Das Wort
„Gefahrenbericht“ wurde jeweils durch
„Bericht über ernste Gefahren“ ersetzt.*

Begründung

Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der für eine Förderanlage vorzusehende
Gefahrenbericht enthält die in Anhang II
Teile 2 und 5 angegebenen Details.

1. Der für eine Förderanlage vorzusehende
Bericht über ernste Gefahren enthält die
in Anhang II Teile 2 und 5 angegebenen
Details **sowie Nachweise dafür, dass
Konsultationen mit dem Personal
durchgeführt wurden.**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Werden erhebliche Änderungen an der Förderanlage vorgenommen oder soll die Anlage abgebaut werden, wird der **Gefahrenbericht** für eine Förderanlage gemäß Anhang II Teil 6 geändert und der zuständigen Behörde vorgelegt.

Geänderter Text

3. Werden erhebliche Änderungen an der Förderanlage vorgenommen oder soll die Anlage abgebaut **und/oder stillgelegt** werden, wird der **Bericht über ernste Gefahren** für eine Förderanlage gemäß Anhang II Teil 6 geändert und der zuständigen Behörde vorgelegt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der für eine Nichtförderanlage vorzusehende **Gefahrenbericht** enthält die in Anhang II Teile 3 und 5 angegebenen Details.

Geänderter Text

1. Der für eine Nichtförderanlage vorzusehende **Bericht über ernste Gefahren** enthält die in Anhang II Teile 3 und 5 angegebenen Details **sowie Nachweise dafür, dass Konsultationen mit dem Personal durchgeführt wurden.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Werden erhebliche Änderungen an der Nichtförderanlage vorgenommen oder soll die Anlage abgebaut werden, wird der **Gefahrenbericht** für eine Nichtförderanlage gemäß Anhang II Teil 6 (ohne Absatz 4) geändert und der zuständigen Behörde vorgelegt.

Geänderter Text

2. Werden erhebliche Änderungen an der Nichtförderanlage vorgenommen oder soll die Anlage abgebaut **und/oder stillgelegt** werden, wird der **Bericht über ernste Gefahren** für eine Nichtförderanlage gemäß Anhang II Teil 6 (ohne Absatz 4) geändert und der zuständigen Behörde vorgelegt.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Betreiber sorgen dafür, dass die Ergebnisse und Anmerkungen des unabhängigen Sachverständigen für die Bohrplanung nach Absatz 3 Buchstabe b in **der** Mitteilung über die Bohrungsarbeiten nach Artikel 13 aufgenommen werden.

Geänderter Text

5. Die Betreiber sorgen dafür, dass die Ergebnisse und Anmerkungen des unabhängigen Sachverständigen für die Bohrplanung nach Absatz 3 Buchstabe b **sowie die Lösungen und Maßnahmen des Betreibers in Reaktion auf die Ergebnisse des unabhängigen Sachverständigen für die Bohrplanung in die** Mitteilung über die Bohrungsarbeiten nach Artikel 13 aufgenommen werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Agentur eine Liste der als unabhängige Dritte für die Überprüfung von Förderanlagen gemäß Artikel 35 anerkannten Organisationen und aktualisiert diese regelmäßig.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass **Bohrungsarbeiten oder der Betrieb einer Anlage** erhebliche **negative** Auswirkungen auf die **Gewässer** eines anderen Mitgliedstaats haben könnten, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen

1. Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass **sämtliche schwereren Unfälle im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter seiner Rechtshoheit** erhebliche Auswirkungen auf die **Umwelt** eines anderen Mitgliedstaats haben könnten, oder stellt ein

entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, unter dessen Rechtshoheit die Arbeiten stattfinden sollen, dem betroffenen Mitgliedstaat die relevanten Informationen zur Verfügung **und bemüht sich, gemeinsame präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden festzulegen.**

Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, unter dessen Rechtshoheit die Arbeiten stattfinden sollen, dem betroffenen Mitgliedstaat, **der Kommission und der Agentur** die relevanten Informationen **gemäß den Bestimmungen des EU-Rechts** zur Verfügung.

Auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats gestattet der Mitgliedstaat, unter dessen Rechtshoheit die Arbeiten stattfinden sollen, dass die Bohrungsarbeiten oder die Anlage von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam inspiziert wird, und bemüht sich, gemeinsame vereinbarte Maßnahmen festzulegen, damit eine Schädigung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit vermieden wird.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Konzept und die Sicherheitsmanagementsysteme werden nach den **Anforderungen** des Anhangs IV ausgearbeitet, und aus ihnen geht die primäre Verantwortung des Betreibers für die Beherrschung ernster Gefahren, **die die Folge seiner Aktivitäten sind**, hervor.

Geänderter Text

4. Das Konzept **zur Verhütung schwerer Unfälle** und die Sicherheitsmanagementsysteme werden nach den **Mindestanforderungen** des Anhangs IV ausgearbeitet, und aus ihnen geht die primäre Verantwortung des Betreibers für die Beherrschung ernster Gefahren **im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten** hervor.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Lizenzinhaber, Betreiber und große Auftragnehmer mit Sitz in der Union ***bemühen sich***, ihre Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten ***außerhalb der Union*** gemäß den in dieser ***Verordnung festgelegten Grundsätzen durchzuführen.***

Geänderter Text

6. Lizenzinhaber, Betreiber und große Auftragnehmer mit Sitz in der Union ***führen*** ihre ***außerhalb der Union stattfindenden*** Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gemäß den in ***diesem Artikel genannten Verpflichtungen sowie gemäß den Artikeln 21 und 23 durch. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 20. Dezember 2013 einen Bericht über geeignete Maßnahmen vor, mit denen sichergestellt wird, dass die in der Union ansässigen Unternehmen weltweit gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie operieren.***

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absätze 6 a und 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. In Fällen, in denen die Aktivität eines Betreibers eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeutet oder durch diese Aktivität das Risiko eines schweren Unfalls erheblich steigt, ergreift der Betreiber umgehend die sicherstmöglichen Abhilfemaßnahmen, darunter die Einstellung des Betriebs der Anlage, bis die drohende oder tatsächliche Gefahr abgewendet bzw. eingedämmt ist.

6b. Werden Maßnahmen gemäß Absatz 6a getroffen, teilt der Betreiber dies der zuständigen Behörde umgehend und ohne die Sicherheit zu gefährden mit.

Begründung

Absatz 6a basiert auf Artikel 20, Absatz 2 und wurde nach Artikel 18 verschoben, da sich besagter Artikel auf die Einsatzmaßnahmen des Betreibers bezieht. Mit diesen Änderungen wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Einstellung des Betriebs nicht immer die sicherste Lösung darstellt und in manchen Fällen das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen könnte. Absatz 6b basiert auf Artikel 20, Absatz 3 und wurde nach Artikel 18 verschoben, da sich besagter Artikel auf die Einsatzmaßnahmen des Betreibers bezieht.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde trifft geeignete Vorkehrungen, um ihre Unabhängigkeit von Interessenkonflikten zwischen der Regulierung der Sicherheit und des Umweltschutzes und den Aufgaben zu gewährleisten, die die wirtschaftliche Entwicklung des Mitgliedstaats, insbesondere die Vergabe von Lizenzen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und das Vorgehen in Bezug auf die damit verbundenen Steuern und Abgaben und ihre Erhebung betreffen.

Geänderter Text

1. Mitgliedstaaten mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, treffen geeignete Vorkehrungen, um die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden von Interessenkonflikten zwischen der Regulierung der Sicherheit und des Umweltschutzes und den Aufgaben zu gewährleisten, die die wirtschaftliche Entwicklung des Mitgliedstaats, insbesondere die Vergabe von Lizenzen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und das Vorgehen in Bezug auf die damit verbundenen Steuern und Abgaben und ihre Erhebung betreffen. ***Insbesondere sollten die zuständigen Behörden funktional unabhängig von jenen Instanzen der Mitgliedstaaten sein, die für die Vergabe von Genehmigungen gemäß Richtlinie 94/22/EWG und die Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf entsprechende Einnahmen und deren Erhebung verantwortlich sind.***

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In Fällen, in denen die Nichteinhaltung der **Bestimmungen von** Absatz 1 eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeutet oder eine unmittelbare erhebliche negative Auswirkung auf die Sicherheit und/oder Umwelt zu verursachen droht, **wird** der **Betrieb der Anlage oder des relevanten Teils davon vom Betreiber ausgesetzt**, bis die Einhaltung wiederhergestellt ist.

Geänderter Text

2. In Fällen, in denen **bei einer Aktivität eines Betreibers** die Nichteinhaltung der **Vorschriften nach** Absatz 1 eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeutet oder eine unmittelbare erhebliche negative Auswirkung auf die Sicherheit und/oder Umwelt zu verursachen droht, **ergreift** der **Betreiber umgehend die sicherstmöglichen Abhilfemaßnahmen, darunter ggf. auch die Einstellung des Betriebs der Anlage**, bis die **drohende oder tatsächliche Gefahr abgewendet bzw. eingedämmt ist und der Betreiber nachgewiesen hat, dass die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1** wiederhergestellt ist.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Werden Maßnahmen gemäß** Absatz 2 **getroffen**, teilt der Betreiber **dies** der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

Geänderter Text

3. **Wenn** Absatz 2 **zur Anwendung kommt**, teilt der Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich **die Maßnahmen** mit, **die er getroffen hat, um die Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 sicherzustellen**.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die **zuständige Behörde erstellt**

Geänderter Text

4. Die **zuständigen Behörden erarbeiten**

Jahrespläne für die wirksame, **Inspektionen einschließende** Aufsicht über mit ernststen Gefahren verbundene Aktivitäten auf Risikobasis und unter besonderer Berücksichtigung **und mit Überprüfung** der Einhaltung der Anforderungen der ihr gemäß Artikel 9 übermittelten **Unterlagen, überwacht die Wirksamkeit der Aufsicht** und ergreift alle für **ihre** Verbesserung erforderlichen Maßnahmen.

und erstellen Jahrespläne für die wirksame Aufsicht über mit ernststen Gefahren verbundene Aktivitäten. **In den Plänen ist die regelmäßige Überwachung und Inspektion solcher Aktivitäten vorgesehen. Diese Pläne werden** auf Risikobasis und unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Anforderungen der ihr gemäß Artikel 9 übermittelten **Berichte über ernste Gefahren, internen Notfalleinsatzpläne und Mitteilungen über Bohrungsarbeiten erstellt. Wie wirksam die Pläne sind, wird regelmäßig überprüft, und die zuständige Behörde** ergreift alle für **deren** Verbesserung erforderlichen Maßnahmen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Mitgliedstaaten mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, überwachen die Wirksamkeit der zuständigen Behörde und ergreifen alle für ihre Verbesserung notwendigen Maßnahmen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden legen Verfahren fest, die eine anonyme Meldung von Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und/oder des Umweltschutzes bei Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten ermöglichen. Ferner legen die zuständigen Behörden Verfahren fest, um diesen Meldungen unter Wahrung der Anonymität

1. Die zuständigen Behörden legen Verfahren fest, die eine anonyme Meldung von Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder des Umweltschutzes bei den unter diese Richtlinie fallenden Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten ermöglichen. Ferner legen die zuständigen Behörden Verfahren fest, um diesen Meldungen nachzugehen,

der Betroffenen nachzugehen.

wobei dafür gesorgt wird, dass die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. **Die Quelle dieser Berichte ist lediglich den zuständigen Behörden bekannt. Diese Verfahren sollten auch Mitarbeitern offenstehen, die in Vorhaben außerhalb der Union beschäftigt sind. Die zuständigen Behörden tauschen zu diesen Verfahren Informationen aus.**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betreiber teilen ihren Beschäftigten und den Beschäftigten **der relevanten Unterauftragnehmer** die Einzelheiten der nationalen Vorkehrungen gemäß Absatz 1 mit und sorgen dafür, dass in entsprechenden Schulungen und Bekanntmachungen auf die anonyme Meldung hingewiesen wird.

Geänderter Text

2. Die Betreiber teilen ihren Beschäftigten und den **im Zusammenhang mit dem Betrieb** beschäftigten **Auftragnehmern und Unterauftragnehmern sowie deren Beschäftigten** die Einzelheiten der **von den zuständigen Behörden festgelegten** nationalen Vorkehrungen gemäß Absatz 1 mit und sorgen dafür, dass in entsprechenden Schulungen und Bekanntmachungen **sowie in den Arbeitsverträgen der Angestellten** auf die anonyme Meldung hingewiesen wird.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten führen aktuelle Aufzeichnungen über die Notfalleinsatzressourcen sowohl öffentlicher als auch privater Einrichtungen, die unter ihrer Rechtshoheit zur Verfügung stehen. Diese Aufzeichnungen werden anderen Mitgliedstaaten oder potenziell betroffenen Drittländern und der Kommission zur

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten führen aktuelle Aufzeichnungen über die Notfalleinsatzressourcen sowohl öffentlicher als auch privater Einrichtungen, die unter ihrer Rechtshoheit zur Verfügung stehen. Diese Aufzeichnungen werden anderen Mitgliedstaaten oder potenziell betroffenen Drittländern, **der Agentur** und der

Verfügung gestellt.

Kommission zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Informationen gemäß Anhang VI werden öffentlich zugänglich gemacht, ohne dass ein Antrag **nach den geltenden Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union** über den Zugang zu Umweltinformationen erforderlich ist.

Geänderter Text

1. Die Informationen gemäß **den Artikeln 22 bis 25 und** Anhang VI werden öffentlich zugänglich gemacht, ohne dass ein Antrag **gemäß Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003** über den Zugang **der Öffentlichkeit** zu Umweltinformationen erforderlich ist.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission legt ferner mittels einer Durchführungsmaßnahme ein gemeinsames Veröffentlichungsformat fest, das einen leichten grenzüberschreitenden Datenvergleich ermöglicht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen. Das gemeinsame Veröffentlichungsformat, das zwar für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich bleibt, wird so entwickelt, dass es einen zuverlässigen Vergleich der nationalen Betriebs- und Regulierungspraxis nach diesem Artikel und nach Artikel 24 ermöglicht.

Geänderter Text

2. Die Kommission, **die von der Agentur unterstützt wird**, legt ferner mittels einer Durchführungsmaßnahme ein gemeinsames Veröffentlichungsformat fest, das einen leichten grenzüberschreitenden Datenvergleich ermöglicht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen. Das gemeinsame Veröffentlichungsformat, das zwar für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich bleibt, wird so entwickelt, dass es einen zuverlässigen Vergleich der nationalen Betriebs- und Regulierungspraxis nach diesem Artikel und nach Artikel 24 ermöglicht.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten und der **Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs** gemeldeten Informationen alle zwei Jahre Berichte über die Sicherheit der Offshore-Aktivitäten in der gesamten Union. Die Kommission wird bei dieser Aufgabe von den relevanten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 unterstützt.

Geänderter Text

3. Die Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten und der Agentur gemeldeten Informationen alle zwei Jahre **zum 31. März des fraglichen Jahrs** Berichte über die Sicherheit der Offshore-Aktivitäten in der gesamten Union. Die Kommission wird bei dieser Aufgabe von **der Agentur und** den relevanten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 unterstützt.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Betreiber übermittelt der zuständigen Behörde nach einem schweren Unfall sofort die relevanten Informationen, einschließlich der Umstände des Unfalls und seiner Folgen.

Geänderter Text

1. Der Betreiber übermittelt der zuständigen Behörde nach einem schweren Unfall sofort alle relevanten Informationen, einschließlich der Umstände des Unfalls und seiner Folgen. **Wenn der Unfall sich auch auf das Hoheitsgebiet (einschließlich der Gewässer) eines anderen Mitgliedstaats auswirken kann, unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Gewässern oder Hoheitsgebiet der Unfall stattgefunden hat, unverzüglich die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats und die betroffene Öffentlichkeit über den Unfall und die Maßnahmen, die getroffen werden, um die Schädigung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu begrenzen.**

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten führen bei schweren Unfällen mit erheblichen Schäden (an Mensch und Umwelt) oder mit großen Verlusten von Sachwerten gründliche Untersuchungen durch. Der Untersuchungsbericht enthält eine Bewertung der Wirksamkeit der **Regulierung der betroffenen** Anlage durch die zuständige Behörde vor dem Unfall und gegebenenfalls Empfehlungen für zweckmäßige Änderungen der einschlägigen Regulierungspraxis.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten führen bei schweren Unfällen mit erheblichen Schäden (an Mensch und Umwelt) oder mit großen Verlusten von Sachwerten gründliche Untersuchungen durch. Der Untersuchungsbericht enthält eine Bewertung der Wirksamkeit der **Aufsicht über die betroffene** Anlage durch die zuständige Behörde vor dem Unfall und gegebenenfalls Empfehlungen für zweckmäßige Änderungen der einschlägigen Regulierungspraxis.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine Zusammenfassung des nach Absatz 2 erstellten Berichts wird der Kommission am Ende der Untersuchung oder am Ende des Gerichtsverfahrens, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, zur Verfügung gestellt. Eine **spezielle Fassung des Berichts, in dem mögliche rechtliche Beschränkungen berücksichtigt werden, wird im Hinblick auf die Artikel 22 und 23** öffentlich zugänglich gemacht.

Geänderter Text

3. Eine Zusammenfassung des nach Absatz 2 erstellten Berichts **und des Beurteilungsberichts** wird der Kommission am Ende der Untersuchung oder am Ende des Gerichtsverfahrens, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, zur Verfügung gestellt. **Vorbehaltlich rechtlicher Beschränkungen wird eine Fassung des Berichts öffentlich zugänglich gemacht, die die Informationen gemäß Anhang VI enthält. Die im Bericht enthaltenen Umweltinformationen müssen den Bestimmungen von der Richtlinie 2003/4/EG entsprechen.**

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach **ihren** Untersuchungen gemäß Absatz 2 setzt die zuständige Behörde alle Empfehlungen der Untersuchung um, für die sie handlungsbefugt ist.

Geänderter Text

4. Nach **den** Untersuchungen gemäß Absatz 2 setzt die zuständige Behörde alle Empfehlungen der Untersuchung um, für die sie handlungsbefugt ist.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine Fassung des Dokuments ohne vertrauliche Informationen wird vom Betreiber gemäß Absatz 2 oder für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 5 der zuständigen Behörde übermittelt und der Öffentlichkeit **zur Verfügung gestellt**.

Geänderter Text

3. Eine Fassung des **angeforderten** Dokuments ohne vertrauliche Informationen wird vom Betreiber gemäß Absatz 2 oder für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 5 der zuständigen Behörde übermittelt und der Öffentlichkeit **bereitgestellt**.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **fördert** in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **die** Zusammenarbeit mit Drittländern, die Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in denselben Meeresregionen wie die Mitgliedstaaten durchführen, gegebenenfalls auch im Rahmen regionaler Meeresübereinkünfte.

Geänderter Text

1. Die Kommission **ergreift** in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **Maßnahmen zur Sicherstellung der** Zusammenarbeit mit Drittländern, die Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in denselben Meeresregionen wie die Mitgliedstaaten durchführen, gegebenenfalls auch im Rahmen regionaler Meeresübereinkünfte **oder anderer Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit**.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission fördert hohe Sicherheitsstandards für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auf internationaler Ebene in den geeigneten globalen und regionalen Foren, ***einschließlich jener, die arktische Gewässer betreffen.***

Geänderter Text

3. Die Kommission fördert hohe Sicherheitsstandards für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auf internationaler Ebene in den geeigneten globalen und regionalen Foren. ***Die Kommission setzt sich an den geeigneten Stellen außerdem für ein Moratorium für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in arktischen Gewässern ein. Die Kommission nutzt die EU-Nachbarschaftspolitik als Instrument, um sich für die höchsten Sicherheits- und Umweltstandards einzusetzen.***

Begründung

Das Risiko eines schweren Offshore-Unfalls in EU-Gewässern wird von der Kommission als erheblich eingestuft. Die Risiken in arktischen Gewässern sind um ein Vielfaches höher. Die Firmen haben keine Erfahrung mit Bohrungen im arktischen Meer. Die Folgen eines Unfalls im Eismeer wären katastrophal und nicht beherrschbar. Erst nach Abtauen des Eises könnte auslaufendes Öl geborgen werden. Die EU sollte sich daher energisch für ein Moratorium einsetzen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eingeleitet zu werden, ***damit ein beginnender schwerer Unfall*** innerhalb ***der Anlage oder innerhalb der*** von dem Mitgliedstaat festgelegten Ausschlusszone um die Anlage oder um den unterseeischen Bohrlochkopf ***eingedämmt wird;***

Geänderter Text

(a) eingeleitet zu werden, ***um die Verschlimmerung eines Unfalls in Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zu vermeiden oder dessen Folgen*** innerhalb ***einer*** von dem Mitgliedstaat festgelegten Ausschlusszone um die Anlage oder um den unterseeischen Bohrlochkopf ***bzw. die Ölleitung zu begrenzen;***

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Betreiber erprobt **regelmäßig die Wirksamkeit der** internen Notfalleinsatzpläne.

Geänderter Text

5. Der Betreiber erprobt **jährlich die internen Notfalleinsatzpläne zum Nachweis der Wirksamkeit ihres Einsatzgeräts und ihrer Fähigkeiten, um ein hohes Maß an Sicherheit und Leistungsfähigkeit bei Evakuierung, Rückhaltung und Kontrolle, Bergung, Sanierung und Beseitigungstätigkeiten sicherzustellen.**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen externe Notfalleinsatzpläne, die sich auf alle Offshore-Erdöl- und **Erdgasanlagen** und potenziell betroffene Gebiete erstrecken, die ihrer Rechtshoheit unterstehen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen externe Notfalleinsatzpläne, die sich auf alle Offshore-Erdöl- und **-Erdgasanlagen oder angebundene Infrastruktur** und potenziell betroffene Gebiete erstrecken, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. **In den externen Notfalleinsatzplänen sind die Rolle der Betreiber bei den externen Notfallmaßnahmen und die Haftung der Betreiber für die Kosten der externen Notfallmaßnahmen festgelegt.**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Externe Notfalleinsatzpläne werden in Zusammenarbeit mit den relevanten Betreibern und gegebenenfalls Lizenzinhabern erstellt und an die internen Notfalleinsatzpläne der Anlagen

Geänderter Text

2. Externe Notfalleinsatzpläne werden in Zusammenarbeit mit den relevanten Betreibern und gegebenenfalls Lizenzinhabern erstellt und an die **aktuellen** internen Notfalleinsatzpläne der

angeglichen, die **sich** in dem betreffenden Gebiet **befinden** oder geplant sind. Jede von einem Betreiber mitgeteilte Aktualisierung der internen Pläne sollte berücksichtigt werden.

Anlagen, die in dem betreffenden Gebiet **bestehen** oder geplant sind, **oder der angebundenen Infrastruktur angeglichen**. Jede von einem Betreiber mitgeteilte Aktualisierung der internen Pläne sollte berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um ein hohes Maß an Kompatibilität und Interoperabilität des Einsatzgeräts und der Fachkompetenz im Bereich der Notfallhilfe zwischen allen Mitgliedstaaten in einer geografischen Region und gegebenenfalls darüber hinaus zu erreichen. Die Mitgliedstaaten ermutigen die Industrie, im Geiste dieses Absatzes kompatible **Einsatzinstrumente** zu entwickeln.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die ihrer Rechtshoheit unterstehen**, treffen alle geeigneten Maßnahmen, um ein hohes Maß an Kompatibilität und Interoperabilität des Einsatzgeräts und der Fachkompetenz im Bereich der Notfallhilfe zwischen allen Mitgliedstaaten in einer geografischen Region und gegebenenfalls darüber hinaus zu erreichen. Die **betroffenen** Mitgliedstaaten ermutigen die Industrie, im Geiste dieses Absatzes kompatible **Ausrüstungen und Dienste** zu entwickeln.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten führen aktuelle Aufzeichnungen über die Notfalleinsatzressourcen sowohl öffentlicher als auch privater Einrichtungen, die in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Rechtshoheit zur Verfügung stehen. Diese Aufzeichnungen werden den anderen Mitgliedstaaten, angrenzenden Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit **und der**

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten führen aktuelle Aufzeichnungen über die Notfalleinsatzressourcen sowohl öffentlicher als auch privater Einrichtungen, die in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Rechtshoheit zur Verfügung stehen. Diese Aufzeichnungen werden den anderen Mitgliedstaaten, **der Kommission und** angrenzenden Drittländern auf der Grundlage der

Kommission zur Verfügung gestellt.

Gegenseitigkeit **auf Anfrage** zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Betreiber teilt den relevanten Behörden einen schweren Unfall oder eine mit dem unmittelbaren Risiko eines schweren Unfalls behaftete Situation unverzüglich mit. Sofern erforderlich, leisten die relevanten Behörden dem betroffenen Betreiber Hilfe, um eine Verschlimmerung des Risikos oder des Unfalls zu verhindern.

Geänderter Text

1. Der Betreiber teilt den relevanten Behörden einen schweren Unfall, **auch dessen Ursache und mögliche Folgen für die Umwelt, das menschliche Leben und die Gesundheit**, oder eine mit dem unmittelbaren Risiko eines schweren Unfalls behaftete Situation unverzüglich mit. Sofern erforderlich, leisten die relevanten Behörden dem betroffenen Betreiber Hilfe, um eine Verschlimmerung des Risikos oder des Unfalls zu verhindern. **In der Meldung sind die Umstände des Unfalls und dessen absehbare Folgen zu nennen.**

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Fall eines Unfalls **treffen die relevanten Behörden** in Zusammenarbeit mit den betroffenen Betreibern alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschlimmerung des Unfalls zu verhindern und seine Folgen zu verringern.

Geänderter Text

2. Im Fall eines **schweren** Unfalls **trifft der Betreiber** in Zusammenarbeit mit den betroffenen Betreibern alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschlimmerung des Unfalls zu verhindern und seine Folgen zu verringern. **Der Betreiber kann die zuständigen Behörden hinzuziehen, die zusätzliche Ressourcen bereitstellen können.**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sind grenzüberschreitende Auswirkungen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasunfällen absehbar, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission und potenziell betroffenen Mitgliedstaaten oder - auf der Grundlage der Gegenseitigkeit - Drittländern Informationen zur Verfügung und berücksichtigen die ermittelten Risiken bei der Erstellung des externen **Notfallplans**. Die jeweiligen Mitgliedstaaten koordinieren ihre **Notfallpläne**, um eine gemeinsame Reaktion auf einen Unfall zu erleichtern.

Geänderter Text

1. Sind grenzüberschreitende Auswirkungen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasunfällen absehbar, stellen die **betroffenen** Mitgliedstaaten der Kommission und potenziell betroffenen Mitgliedstaaten oder - auf der Grundlage der Gegenseitigkeit - Drittländern Informationen zur Verfügung und berücksichtigen die ermittelten Risiken bei der Erstellung des externen **Notfalleinsatzplans**. Die jeweiligen Mitgliedstaaten koordinieren ihre **Notfalleinsatzpläne**, um eine gemeinsame Reaktion auf einen Unfall zu erleichtern. **Sind grenzüberschreitende Auswirkungen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasunfällen absehbar und stellen Risiken für Drittländer dar, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – Drittländern Informationen zur Verfügung.**

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten koordinieren Maßnahmen, die Gebiete jenseits der Grenzen der Union betreffen, um potenziell negative Auswirkungen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zu verhindern.

Geänderter Text

2. Die **betroffenen** Mitgliedstaaten koordinieren Maßnahmen, die Gebiete jenseits der Grenzen der Union betreffen, um potenziell negative Auswirkungen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zu verhindern.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erproben regelmäßig in Zusammenarbeit mit potenziell betroffenen Mitgliedstaaten, relevanten EU-Agenturen oder Drittländern, inwieweit sie darauf vorbereitet sind, auf Unfälle wirksam zu reagieren. Die Kommission kann zu Übungen beitragen, deren Schwerpunkt auf der Erprobung grenzüberschreitender und unionsweiter Notfallmechanismen liegt.

Geänderter Text

3. Die **betreffenen** Mitgliedstaaten erproben regelmäßig in Zusammenarbeit mit **anderen** potenziell betroffenen Mitgliedstaaten, relevanten EU-Agenturen oder **benachbarten** Drittländern, inwieweit sie darauf vorbereitet sind, auf Unfälle wirksam zu reagieren. Die Kommission kann zu Übungen beitragen, deren Schwerpunkt auf der Erprobung grenzüberschreitender und unionsweiter Notfallmechanismen liegt.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bei schweren Unfällen in der Gemeinschaft oder unmittelbar drohenden schweren Unfällen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben bzw. haben können, unterrichtet der Mitgliedstaat, unter dessen Rechtshoheit der Unfall eingetreten ist, unverzüglich die **Kommission und die** Mitgliedstaaten, auf die der Notfall möglicherweise Auswirkungen hat.

Geänderter Text

4. Bei schweren Unfällen in der Gemeinschaft oder unmittelbar drohenden schweren Unfällen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben bzw. haben können, unterrichtet der Mitgliedstaat, unter dessen Rechtshoheit der Unfall eingetreten ist, unverzüglich die Mitgliedstaaten **oder Drittländer**, auf die der Notfall möglicherweise Auswirkungen hat, **sowie die Kommission**.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Richtlinie 2004/35/EG

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) den Umweltzustand der betroffenen Meeresgewässer im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG hat, sofern bestimmte Aspekte des Umweltzustands

Geänderter Text

ii) den Umweltzustand der betroffenen Meeresgewässer im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a** hat, sofern bestimmte

der Meeresumwelt nicht bereits durch die Richtlinie 2000/60/EG abgedeckt sind;

Aspekte des Umweltzustands der Meeresumwelt nicht bereits durch die Richtlinie 2000/60/EG abgedeckt sind;

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Änderung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt¹

Die Richtlinie 2008/99/EG wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 3 wird folgende Ziffer angefügt:

„(h) jegliches Verhalten, das zur erheblichen Beeinträchtigung eines Habitats innerhalb eines geschützten Gebiets führt, darunter ein schwerer Unfall, der durch Offshore-Erdöl- und -Erdgas-Aktivitäten verursacht wurde;“

„(j) ein schwerer Ölverschmutzungsunfall.“

(2) In Anhang A wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– [Verordnung EG Nr. XX/XX/EU] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas“

„– Richtlinie XX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas“

¹ *ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.*

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die in diesem Anhang aufgeführten Auskunftsanforderungen sind Mindestanforderungen. Die zuständigen Behörden berücksichtigen Entwicklungen bei bewährten Verfahren und können jederzeit weitere Auskünfte erfragen, um gegebenenfalls entsprechende Änderungen in Sachen Material, Technik oder Ausrüstung berücksichtigen zu können.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Namen und Anschrift des Betreibers der Anlage;

(1) Namen und Anschrift des Betreibers ***und, sofern davon abweichend, des Eigentümers*** der Anlage;

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) eine Beschreibung der Anlage und der Bedingungen an ihrem vorgesehenen Standort;

(5) eine Beschreibung der Anlage und der Bedingungen an ihrem vorgesehenen Standort, ***einschließlich etwaiger physikalischer, geographischer, meteorologischer oder ökologischer Gegebenheiten, die den Betrieb an diesem Standort einschränken könnten;***

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) den Nachweis, dass alle ernststen Gefahren ermittelt sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen eingeschätzt wurden und dass die Maßnahmen zu ihrer Beherrschung geeignet sind, das Risiko eines ernststen Gefahrenereignisses für Personen und die Umwelt auf ein **akzeptables** Maß zu reduzieren;

Geänderter Text

(4) den Nachweis, dass alle ernststen Gefahren ermittelt sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen eingeschätzt wurden und dass die Maßnahmen zu ihrer Beherrschung, **einschließlich sicherheitskritische Elemente**, geeignet sind **und bleiben, um** das Risiko eines ernststen Gefahrenereignisses für Personen und die Umwelt auf ein **tolerierbares** Maß zu reduzieren;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) eine Beschreibung der wahrscheinlich erheblich beeinträchtigten Umweltaspekte, eine Beurteilung der ermittelten potenziellen Umweltauswirkungen, insbesondere Freisetzungen von Schadstoffen in die Umwelt, und eine Beschreibung der zu deren Verhütung, Verringerung oder Kompensation vorgesehenen technischen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Überwachung;

Geänderter Text

(13) eine Beschreibung der wahrscheinlich erheblich beeinträchtigten Umweltaspekte, eine Beurteilung der ermittelten potenziellen Umweltauswirkungen, insbesondere Freisetzungen von **chemischen Stoffen, sonstigen Gefahrstoffen und** Schadstoffen in die Umwelt, und eine Beschreibung der zu deren Verhütung, Verringerung oder Kompensation vorgesehenen technischen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Überwachung;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Namen und Anschrift des Betreibers

Geänderter Text

(1) Namen und Anschrift des Betreibers
und, sofern davon abweichend, des

der Anlage;

Eigentümers der Anlage;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 3 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

(14) eine Beschreibung der wahrscheinlich erheblich beeinträchtigten Umweltaspekte, eine Beurteilung der ermittelten potenziellen Umweltauswirkungen, insbesondere Freisetzungen von Schadstoffen in die Umwelt, und eine Beschreibung der zu deren Verhütung, Verringerung oder Kompensation vorgesehenen technischen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Überwachung;

Geänderter Text

(14) eine Beschreibung der wahrscheinlich erheblich beeinträchtigten Umweltaspekte, eine Beurteilung der ermittelten potenziellen Umweltauswirkungen, insbesondere Freisetzungen von **chemischen Stoffen, sonstigen Gefahrstoffen und** Schadstoffen in die Umwelt, und eine Beschreibung der zu deren Verhütung, Verringerung oder Kompensation vorgesehenen technischen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Überwachung;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 4 – Nummer 11 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Einzelheiten zu den Umweltbedingungen, **denen beim** internen Notfallplan für die Anlage **Rechnung getragen wurde**;

Geänderter Text

b) Einzelheiten zu den Umweltbedingungen, **die in den** internen Notfallplan für die Anlage **aufgenommen wurden**;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 4 – Nummer 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Einzelheiten der Bestimmungen zu Notfallmaßnahmen, u. a. im Falle eines schweren **ökologischen** Unfalls, die im Bericht über ernste Gefahren nicht

Geänderter Text

c) Einzelheiten der Bestimmungen zu Notfallmaßnahmen, u. a. im Falle eines schweren Unfalls **oder Vorfalls mit Auswirkungen auf die Umwelt oder die**

beschrieben sind, sowie

menschliche Gesundheit, die im Bericht über ernste Gefahren nicht beschrieben sind, sowie

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 5 – Nummer 1 – Buchstabe -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) es ist eine unabhängige juristische Person;

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 5 – Nummer 1 – Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) Der unabhängige Dritte darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Anlagenbetreiber oder der für die Bohrungsarbeiten verantwortlichen Person befinden;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 5 – Nummer 1 – Buchstabe -a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ab) Der unabhängige Dritte und die ihn unterstützenden Personen hegen weder wirtschaftliches noch finanzielles Interesse an den vom Betreiber geplanten Aktivitäten.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 5 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) er ist **ausreichend** unabhängig von einem Managementsystem, das in irgendeiner Weise für einen Aspekt einer Komponente des Systems zur unabhängigen Überprüfung oder Begutachtung der Bohrplanung durch Sachverständige zuständig ist oder war, so dass seine Objektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Systems gewährleistet ist.

Geänderter Text

b) er ist unabhängig von einem Managementsystem, das in irgendeiner Weise für einen Aspekt einer Komponente des Systems zur unabhängigen Überprüfung oder Begutachtung der Bohrplanung durch Sachverständige zuständig ist oder war, so dass seine Objektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Systems gewährleistet ist;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 6 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Namen und Anschrift des Betreibers der Anlage;

Geänderter Text

(1) Namen und Anschrift des Betreibers **und, sofern davon abweichend, des Eigentümers** der Anlage;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) eine Bewertung der Verfügbarkeit von Notfallausrüstung sowie der Zweckmäßigkeit der Verfahren zum wirksamen Einsatz derselben.

Geänderter Text

i) eine Bewertung der Verfügbarkeit, **Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit** von Notfallausrüstung sowie der Zweckmäßigkeit der Verfahren zum wirksamen Einsatz derselben, **einschließlich einer Analyse der in Hinblick auf den Notfalleinsatz bei Ölunfällen bestehenden Lücken, soweit relevant.**

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) eine Bewertung der Wirksamkeit der Kapazitäten des Betreibers für Notfallmaßnahmen, einschließlich eines Worst-Case-Szenarios für Ableitung und Bergungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen sind Mindestbestimmungen. Die zuständigen Behörden berücksichtigen Entwicklungen bei bewährten Verfahren und können jederzeit weitere Vorkehrungen der Betreiber erfragen, um sicherzustellen, dass gegebenenfalls entsprechende Änderungen in Sachen Material, Technik oder Ausrüstung berücksichtigt werden können.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Betreiber müssen sicherstellen, dass Gefahrstoffe jederzeit in den zu ihrer sicheren Einschließung bestimmten Rohrleitungen, Behältern/Schiffen und Systemen zurückgehalten werden. Ferner müssen die Betreiber gewährleisten, dass ein einzelner Ausfall einer Rückhaltebarriere nicht zu einem ernst

(4) Die Betreiber müssen sicherstellen, dass **chemische Stoffe und andere** Gefahrstoffe jederzeit in den zu ihrer sicheren Einschließung bestimmten Rohrleitungen, Behältern/Schiffen und Systemen zurückgehalten werden. Ferner müssen die Betreiber gewährleisten, dass ein einzelner Ausfall einer Rückhaltebarriere nicht zu einem ernst

Gefahrenereignis führen kann.

Gefahrenereignis führen kann, *das insbesondere Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit oder das menschliche Leben hat.*

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die in diesem Anhang aufgeführten Anforderungen sind Mindestanforderungen. Die zuständigen Behörden berücksichtigen Entwicklungen bei bewährten Verfahren und können jederzeit zusätzliche Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass gegebenenfalls entsprechende Änderungen in Sachen Material, Technik oder Ausrüstung berücksichtigt werden können.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ein Worst-Case-Szenario für die Ableitung mit genauen Angaben zu dem Volumen, das gegebenenfalls täglich abgeleitet wird, der Abflussrichtung und den davon betroffenen Gebieten, wenn der schlimmste Fall eintritt und Stoffe nach einem Bohrlochausbruch unkontrolliert austreten. Im Zusammenhang mit diesem Szenario muss auch angegeben werden, wie im Fall des Falles reagiert wird und welche Möglichkeiten bestehen, um das Worst-Case-Szenario für die Ableitung unter extremen Betriebsbedingungen

hinauszuzögern;

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 1 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) eine Beschreibung der verfügbaren Ausrüstung und Ressourcen;

Geänderter Text

e) eine Beschreibung der verfügbaren Ausrüstung und Ressourcen, ***einschließlich zur Eindämmung möglicher Verschmutzungen;***

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 1 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Vorliegen vorheriger Beurteilungen von als Dispersionsmittel eingesetzten Chemikalien, die zur Verringerung von Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und weiterer Umweltschäden eingesetzt wurden.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 1 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Vorkehrungen in Koordination mit den im Bericht über ernste Gefahren beschriebenen Bergungsvorkehrungen, z. B. gemäß Anhang II, Teil 2 Abschnitt 7 und Teil 3 Abschnitt 7, zur Sicherstellung guter Überlebensaussichten für die Personen, die sich während eines schweren Unfalls auf der Anlage befinden;

Geänderter Text

g) Vorkehrungen in Koordination mit den im Bericht über ernste Gefahren beschriebenen Bergungsvorkehrungen, z. B. gemäß Anhang II, Teil 2 Abschnitt 7 und Teil 3 Abschnitt 7, zur ***Minimierung der Umweltschäden und zur*** Sicherstellung guter Überlebensaussichten für die Personen, die sich während eines schweren Unfalls auf der Anlage befinden;

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil 1 – Nummer 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Abschätzung der in Hinblick auf den Notfalleinsatz bei Ölunfällen bestehenden Lücken, anzugeben als prozentualer Zeitanteil, sowie Beschreibung der Betriebseinschränkungen in den betroffenen Anlagen. Diese Lückenanalyse schließt die Berechnung der maximalen betrieblichen Beschränkungen als Reaktion auf eine Reihe von Umwelt- und Sicherheitsfaktoren sowie eine Analyse der Häufigkeit, Dauer und des zeitlichen Ablaufs von Bedingungen, die Abhilfemaßnahmen an einem bestimmten Standort verunmöglichen. Zu den in dieser Abschätzung zu berücksichtigenden Umweltbedingungen zählen:

i) Wetter, einschließlich Wind, Sichtverhältnisse, Niederschlag und Temperatur;

ii) Seegang, Gezeiten und Strömungen;

iii) Vorhandensein von Eis und Trümmern;

(iv) Tageslichtverhältnisse; und

v) sonstige bekannte Umgebungsbedingungen, die die Wirksamkeit der Notfallausrüstung bzw. die allgemeine Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen beeinflussen könnten;

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Betreiber erproben regelmäßig ihre Notfallpläne, um unter Beweis zu stellen, dass Notfallausrüstung und Reaktionsfähigkeiten geeignet sind, um ein hohes Maß an Sicherheit und Effizienz bei den Evakuierungs-, Rückhaltungs- und Kontroll-, Bergungs-, Reinigung- und Entsorgungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 2 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Vorliegen früherer Umwelt- und Gesundheitsbewertungen aller Chemikalien, die als Dispersionsmittel eingesetzt werden sollen;

VERFAHREN

Titel	Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0688 – C7-0392/2011 – 2011/0309(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 17.11.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 17.11.2011
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	24.5.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Justas Vincas Paleckis 10.1.2012
Prüfung im Ausschuss	10.7.2012 6.9.2012
Datum der Annahme	19.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 55 -: 10 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Martina Anderson, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato, Lajos Bokros, Milan Cabrnoch, Martin Callanan, Nessa Childers, Tadeusz Cymański, Esther de Lange, Bas Eickhout, Edite Estrela, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Karin Kadenbach, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Antonia Parvanova, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Theodoros Skylakakis, Bogusław Sonik, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Salvatore Tatarella, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Glenis Willmott, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Margrete Auken, Nikos Chrysogelos, José Manuel Fernandes, Gaston Franco, Justas Vincas Paleckis, Michèle Rivasi, Marita Ulvskog, Kathleen Van Brempt, Andrea Zannoni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Andrzej Grzyb, Jacek Włosowicz, Inês Cristina Zuber